

Hinweis für Personen des Geburtsjahrganges 1994

zur Widerspruchsmöglichkeit gegen eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres folgende Daten:
Familiename, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Nach § 62 WPfIG ist die Datenübermittlung nach § 58 WPfIG so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31.10.2011 zu übermitteln sind.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Diese Daten sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Bei der Datenübermittlung ist das Widerspruchsrecht der Betroffenen zu berücksichtigen. Das Widerspruchsrecht ergibt sich aus § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG. Soweit die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erfolgt keine Übermittlung.

Die Meldebehörden sind aufgrund des § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG verpflichtet, die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 WPfIG hinzuweisen.

Dieser Hinweis erfolgt ab dem 01.07.2011 bei jeder Anmeldung und zudem im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung.

Nach § 25 MRRG ist der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31.08.2011 öffentlich bekannt zu machen.

Ich bin auf das genannte Widerspruchsrecht hingewiesen worden und

- erhebe keinen Widerspruch gegen diese Datenübermittlung.
- erhebe hiermit Widerspruch gegen diese Datenübermittlung.

Velbert, den

(Ort, Datum und Unterschrift)